

## Bekanntmachung

**Betreff:** Vollzug des § 13 Baugesetzbuch (BauGB);  
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Altenstadt  
für das Gebiet "Lehmgruben-/Pappelweg in Schwabniederhofen"

Der o.g. Bebauungsplan wurde bezüglich der maximalen überbaubaren Grundflächen für Garagen und Nebenanlagen bei Doppelhaus-Bebauung geändert. Das Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat sein Einverständnis erklärt. Diese 3. Änderung vom 17.09.1996 hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 03.12.1996 als Satzung beschlossen. Der Änderungstext kann während der Dienststunden im Rathaus Altenstadt (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft), Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft.

Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 u. 4 BauGB) und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach §§ 214 und 215 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Altenstadt, den 05.12.1996  
Aushang vom 05.12.1996 bis 23.12.1996



i. A.

  
Seelig